



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	24.07.2008	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 05/07
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG		
Stichwort:	Höhe des Umrechnungsfaktors auf Herstellkosten/Einkaufspreise zur fiktiven Umsatzermittlung		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Der Schiedsstelle ist bekannt, dass in der Antriebs- und Fahrwerktechnik die Einkaufspreise für Kfz-Getriebeteile mit einem Hochrechnungsfaktor von 1,27 multipliziert werden, weswegen sie einen Hochrechnungsfaktor von 1,3 für angemessen hält.
2. Dass der Hochrechnungsfaktor für Einkaufspreise grundsätzlich geringer zu bemessen ist als der der Schiedsstelle aus der Industrie für Herstellungskosten bekannte Regelumrechnungsfaktor von 1,6, mit dem Herstellungskosten zu multiplizieren sind, rechtfertigt sich aus der Überlegung, dass die Gemeinkosten bei der Herstellung von Produkten regelmäßig höher sind als bei ihrem Einkauf.